

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 29.07.2026, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Klaus Bauer	entschuldigt
Stadträtin Marie Grieshammer	entschuldigt
Stadträtin Sabine Heyder	
Stadtrat Klaus-Dieter Löwel	
Stadträtin Andrea Lutz	entschuldigt
Stadtrat Peter Nitzsche	
Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel	entschuldigt
2. Bürgermeister Wieland Pietsch	
Stadtrat Peter Popp	ab TOP 4 öff. Sitzung anwesend
Stadtrat Stefan Rösler	
Stadtrat Christof Roß	
Stadtrat Fabian Roßner	entschuldigt
Stadtrat Wolfgang Sahrman	
Stadtrat Simon Schmidt	entschuldigt
Stadtrat Christian Wunderlich	ab TOP 4 öff. Sitzung anwesend
Stadtrat Wieland Zeitler	

Schriftführer

Jannik Arndt

Zusätzliche anwesend:

Frau Annika Diesner

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 22.07.2026.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 08.07.2026
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.07.2026
3. Abstandsflächensatzung / Anwendung des geltenden Abstandsflächenrechts der BayBO
- Aufhebungssatzung
4. Bebauungsplan "Humboldtgärten":
- 4.1. Aufhebungsbeschluss Bebauungsplanverfahren "Humboldtgärten", Flur-Nr. 102/1 Gem. Goldkronach
5. Baugebiet "Südlich der Peuntgasse" - Straßenbenennung
6. Örtliche Rechnungsprüfung Jahresrechnung 2019 bis 2022 - Sachstandsinformation, u.a. Flachdachsanieierung Alexander-von-Humboldt-Grundschule
7. Wasserversorgung:
- 7.1. Wasserversorgung - Sanierung Hochbehälter Brandholz - Sachstand/Vorgehen
- 7.2. Wasserversorgung - Erneuerung Wasserleitung obere Sickenreuther Straße - Durchführung
- 7.3. Wasserversorgung - Neue Quellen östlich Brandholz
8. Entwässerungsanlage:
- 8.1. Entwässerungsanlage - Optische Inspektionen Kanal
- 8.2. Entwässerungsanlage - Fristenplan - Aktualisierung
9. Glasfaserausbau nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 in der Fassung vom 31.03.2026
10. Konsolidierungskonzept
11. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
- 11.1. Vollsperrung der Staatsstraße 2163 zwischen Goldmühl und Goldkronach - Information
- 11.2. Kriegerdenkmal Brandholz - Anfrage SR Roß
- 11.3. Abschiedsgottesdienst - Pfarrerehepaar Goldkronach
- 11.4. Feuerwehrwesen - Ersatzbeschaffung
- 11.5. Windkümmerin

Top 1	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 08.07.2026
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 08.07.2026 wurde dem Stadtrat über das RIS zugeleitet und lag während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Beschluss:

Die Niederschrift wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9 Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Top 2	Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.07.2026
--------------	--

Sach- und Rechtslage:**Zu TOP 6.2 Klausur Stadtratsmitglieder**

Der einzig mögliche Termin wäre der 16./17.10.2026. Die Klausurzeiten wären freitags von 13:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr und samstags von 08.30 Uhr bis ca. 14:00 Uhr.

Der Vorsitzende bittet um zeitnahe Rückmeldung über eine Teilnahme, die auch ohne Übernachtung erfolgen könne.

Top 3 Abstandsflächensatzung / Anwendung des geltenden Abstandsflächenrechts der BayBO - Aufhebungssatzung
--

Sach- und Rechtslage:

a) Die Stadt verfügt derzeit über eine kommunale Abstandsflächensatzung, die auf den Regelungen des früheren („alten“) Abstandsflächenrechts basiert. Durch Änderungen der Bayerischen Bauordnung wurden die gesetzlichen Vorgaben zu den Abstandsflächen zwischenzeitlich neu gefasst und teilweise reduziert. Das aktuell geltende („neue“) Abstandsflächenrecht verfolgt das Ziel, die bauliche Entwicklung zu erleichtern, die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden zu fördern sowie die Schaffung von Wohnraum zu unterstützen.

Da die bestehende kommunale Satzung weiterhin auf den früheren Rechtsgrundlagen beruht, weichen die örtlichen Regelungen inzwischen von den landesrechtlichen Vorgaben ab. Dies führt zu einer unterschiedlichen Rechtslage und kann die Umsetzung von Bauvorhaben erschweren.

Ziel der Aufhebung:

Mit der Aufhebung der bestehenden Abstandsflächensatzung soll künftig das unmittelbar geltende Abstandsflächenrecht der Bayerischen Bauordnung Anwendung finden.

Dadurch werden:

- die örtlichen Bauvorschriften an die aktuelle Rechtslage angepasst,
- Genehmigungsverfahren vereinfacht,
- Rechtsklarheit für Bauherren, Planer und Verwaltung geschaffen,
- Nachverdichtungs- und Innenentwicklungsmaßnahmen erleichtert,
- zusätzliche Gestaltungsspielräume bei Bauvorhaben eröffnet.

Die Interessen des Nachbarschutzes bleiben durch die Vorgaben der Bayerischen Bauordnung weiterhin gewahrt. Gleichzeitig können Baugrundstücke effizienter genutzt und die städtebauliche Entwicklung unterstützt werden.

b) Der BUA hat über diesen Tagesordnungspunkt beraten und letztendlich mit Stimmengleichheit eine Aufhebung nicht befürwortet.

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe wurde am 22.10.2021 erlassen und ist am 01.02.2021 in Kraft getreten. Diese umfasst folgenden Inhalt:

„Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Stadtgebiet außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden die Festlegung in Satz 1 beachtet. Sofern in Bebauungsplänen abweichende Abstandsflächen festgesetzt wurden, bleiben diese unberührt.“

Die dringende Anregung zur Aufhebung der Satzung kam von der Bauabteilung des Landratsamtes, damit die Baugrundstücke effizienter genutzt und die städtebauliche Entwicklung unterstützt werden könne.

c) SR Sahrman befürwortet die Aufnahme des Abs. 4 in die Satzung.

SR Roß spricht sich schon aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit für die Aufhebung aus.

Beschluss:

Die Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe vom 22. Oktober 2021 wird mit Ablauf des 31.08.2026 aufgehoben.

Eine entsprechende Aufhebungssatzung ist zu erlassen.

Diese ist dem Beschlussbuch beizufügen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 3 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Bebauungsplan "Humboldtgärten":

Top 4.1 Aufhebungsbeschluss Bebauungsplanverfahren "Humboldtgärten", Flur-Nr. 102/1 Gem. Goldkronach
--

Sach- und Rechtslage:

a) Mit Beschluss des Stadtrates wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Humboldtgärten“ eingeleitet. Das Bauleitplanverfahren wurde jedoch nicht bis zum Satzungsbeschluss fortgeführt. Ein Bebauungsplan ist daher nicht zustande gekommen und hat keine Rechtswirkungen entfaltet. Zwischenzeitlich hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Goldkronach im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem beantragten Bauvorhaben erteilt. Damit hat die Stadt bereits zum Ausdruck gebracht, dass sie das Vorhaben aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich befürwortet. Vor diesem Hintergrund besteht kein städtebauliches Erfordernis mehr, das begonnene Bauleitplanverfahren fortzuführen. Der Aufstellungsbeschluss ist daher aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

b) Die Realisierung des Vorhabens soll stattdessen auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuchs erfolgen. Hierzu soll – soweit sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (u.a. Oberflächenentwässerung) – das Verfahren nach § 246e BauGB (Bauturbo) angewendet werden. Über die Anwendung dieser Norm entscheidet der Stadtrat.

c) SR Löwel spricht sich gegen die Bebauung aufgrund der Bedeutung des Schlossgartens aus und verweist auf § 35 Abs. 3 Satz 2 GeschO – Aufnahme ins Protokoll, dass sein Abstimmungsverhalten festgehalten wird.

Beschlüsse:**1. Aufhebungsbeschluss**

- a) Der Aufstellungsbeschluss des Stadtrats für den Bebauungsplan „Humboldtgärten“ wird aufgehoben.
- b) Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Humboldtgärten“ wird eingestellt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

2. Bauvorhaben

Der Stadtrat beschließt für das vorliegende Bauvorhaben auf dem Grundstück Flur-Nr. 102/1 Gemarkung Goldkronach die Anwendung der bauplanungsrechtlichen Regelungen des § 246e BauGB (Bauturbo), soweit deren gesetzliche Voraussetzungen erfüllt sind, und erteilt hiermit die gemeindliche Zustimmung.

Die gemeindliche Zustimmung zur vorliegenden Bauvoranfrage wird erteilt.

Hinweis: SR Löwel spricht sich ausdrücklich gegen die Bebauung des Schlossgartens aus.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 5 Persönlich beteiligt: 0

3. Entwässerungskonzept

Vor Erteilung einer Baugenehmigung ist der Stadt Goldkronach ein schlüssiges Entwässerungskonzept zur Regelung des anfallenden Oberflächenwassers vorzulegen. Das Konzept ist durch eine fachkundige Stelle zu erstellen und bedarf der Zustimmung der Stadt Goldkronach.

Hinweis: SR Löwel spricht sich ausdrücklich gegen die Bebauung des Schlossgartens aus.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Baugebiet "Südlich der Peuntgasse" - Straßenbenennung

Sach- und Rechtslage:

a) In der Vorberatung des BUA vom 09.07.2026 wurden die Bezeichnungen „Humboldt-Ring“ bzw. „Humboldt-Weg“ und „Kirschweg“ vorgeschlagen.

Nach Durchsicht früherer Flurbezeichnungen bzw. Wegebezeichnungen in diesem Bereich konnte ermittelt werden, dass bis zum Jahr 1996 ein sogenannter „Hauptmannsgartenweg“ existierte, der durch die Erschließungsmaßnahmen im Bereich der Schlesienstraße zum Radweg umgebaut und entsprechend umbenannt wurde.

Auch in diesem Bereich befand sich bis zur Erschließung des Baugebietes „Weizbühl/West“ ein ausgebauter Feld- und Waldweg mit der Bezeichnung „Windweg“, welcher ebenfalls im Rahmen der Erschließung in die Schlesienstraße einbezogen und entsprechend aufgestuft wurde.

Weitere Wegebezeichnungen, die bei den öffentlichen Feld- und Waldwegen in diesem Bereich existieren, wären der „Röthenweg“ oder „Am Grabenbächlein“.

Nach Auffassung der Verwaltung sollte für diesen Bereich eine ehemalige Flur- oder Wegebezeichnung gewählt werden.

b) 2.Bgm. Pietsch möchte für diesen Straßenzug einen Bezug zu Alexander von Humboldt herstellen und schlägt die Bezeichnung „Humboldtweg“ vor.

Diese Bezeichnung wird jedoch im Gremium mit 3 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

SR Löwel möchte den Themenbereich der bereits vorhandenen Straßenzüge „Austraße“ und „Kronachring“ erweitern und schlägt die Bezeichnung „Wiesenweg“ vor.

Diese Bezeichnung wird ebenfalls vom Gremium mit 1 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Nach Ansicht von SR Rösler wird zu viel „Humboldt“ eingebracht.

Beschluss:

Die im BA 01 der Erschließung des Baugebietes „Südlich der Peuntgasse“ entstehende Straße soll sowohl in ihrem jetzt zu schaffenden Bestand als auch in ihrer Verlängerung die Bezeichnung „Röthenweg“ erhalten.

Nach Abschluss der Erschließung ist das Bestandsverzeichnis entsprechend zu überarbeiten und ein Widmungsbeschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 3 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Örtliche Rechnungsprüfung Jahresrechnung 2019 bis 2022 - Sachstandsinformation, u.a. Flachdachsanierung Alexander-von-Humboldt-Grundschule

Sach- und Rechtslage:

Letztmalig wurde über die noch nicht abschließend abgearbeiteten Textziffern in der Sitzung vom 25.03.2026 informiert.

Zum Stand Juli 2026 ergibt sich folgender Sachstand:

- **Tz 1 – Feuerwehrhaus Sickenreuth**

Im Mai 2026 wurde nun eine Neufassung der Nutzungsvereinbarung durch den neuen Vorsitzenden der FF Sickenreuth vorgelegt. Da diese von dem Entwurf der Verwaltung (Stand: November 2024) abwich, wurde mit Schreiben vom 30.06.2026 auf einige zwingende Änderungen hingewiesen. Eine Rückmeldung wurde bis Anfang September 2026 erbeten, damit noch im September, spätestens aber im Oktober 2026 die Beschlussfassung vorgenommen werden kann.

- **Tz 2 – Winterdienst und Grabenreinigung**

Es ergibt sich zum März 2026 kein neuer Sachstand.

- **Tz 4 – Anwesen Leisauer Straße 17**

Die Holzablagerung war im April 2026 im Bereich des Grundstückes nicht mehr vorhanden. Der entsprechende Mieter hat nunmehr zum 31.07.2026 das Mietverhältnis gekündigt, sodass die Problematik vom Tisch sein sollte.

- **Tz 5 – Leichenhalle Nemmersdorf**

Die Auftragsvergabe wurde durch den BUA in der Sitzung vom April 2026 vorgenommen. Aus finanziellen Gründen wurde die Auftragsdurchführung zurückgestellt. Die Malerarbeiten werden nun im August 2026 mit einem Auftragsvolumen von ca. 1.600 € durchgeführt.

- **Tz 7 – Container Kindergarten Goldkronach – PV-Anlage**

Hierzu ergibt sich kein neuer Sachstand.

- **Tz 8 – Schule – Sanierung Flachdach**

Die Problematik wurde bereits in der Stadtratssitzung vom März 2026 dargestellt, sodass letztendlich nicht nur aus Kostengründen damals die Reparatur der vorhandenen Schadstellen oder Aufbringung einer vollflächigen Abdichtung angedacht wurde.

Nunmehr wurde die Variante Errichtung eines Pultdaches in der letzten Sitzung des BUA vorgeschlagen.

Um die Umsetzung dieser Variante erstmal grundsätzlich zu prüfen, müsste eine statische Berechnung über die Tragfähigkeit des bestehenden Mauerwerks für die Errichtung eines Pultdaches erstellt werden. Über das Bauamt wurde mit einem Statiker Kontakt aufgenommen, inwieweit eine entsprechende Berechnung bzw. kostengünstige Lösung möglich wäre.

Sobald die ersten Berechnungsergebnisse vorliegen, die Durchführbarkeit der Errichtung eines Pultdaches feststeht sowie erste Kostenschätzungen erstellt werden können, wird die Förderwürdigkeit der „Teilsanierung“ geprüft bzw. kann seitens der Regierung von Oberfranken hierzu eine konkrete Aussage getroffen werden.

Rein die Reparatur der vorhandenen Schadstellen oder die Aufbringung einer vollflächigen Abdichtung ist jedoch nicht förderfähig.

- Tz 15 – Zweckvereinbarung der Kläranlage der Stadt Goldkronach

Zu dem vorliegenden Ergebnis wird am 30.07.2026 eine Online-Besprechung mit dem BKPV und der Gemeinde Bindlach stattfinden, um die dargestellten Lösungsmöglichkeiten zu diskutieren.

Beschluss:

Hinsichtlich der Textziffern 1, 2, 5, 7, 8 und 15 sind spätestens zur Sitzung im November 2026 weitere Sachstandsinformationen bzw. Vorschläge für die weitere Vorgehensweise zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Wasserversorgung:

Top 7.1 Wasserversorgung - Sanierung Hochbehälter Brandholz - Sachstand/Vorgehen
--

Sach- und Rechtslage:

a) Die aktualisierte Studie zur Sanierung der Wasserversorgungsanlagen Brandholz und Goldkronach mit Schwerpunkt Brandholz wurde ergänzt um die Variante D (Neubau Hochbehälter Brandholz 100 m³ Gesamtaufbereitungsanlage) und im Juli 2026 dem WWA Hof zur abschließenden fachlichen Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit der Sanierung des Hochbehälters Brandholz vorgelegt.

Hierzu wurde per E-Mail vom 21.07.2026 durch das WWA Hof ausgesagt, dass die Variante B die wirtschaftlichste und damit förderfähige Variante zu sein scheint.

Es wird gebeten, nun den Zuwendungsantrag nach RZWas 2025 Teil B für die Nr. 2.2.3 mit den erforderlichen Unterlagen zur abschließenden Prüfung vorzulegen.

Die Variante B umfasst den Beibehalt der Quellversorgung mit Erneuerung der Quellzuleitung, Sanierung des Hochbehälters mit 100 m³ und Errichtung einer Entsäuerungsanlage, Errichtung der E- und FW-Technik einschließlich Objektschutz sowie die Noteinspeisung aus Goldkronach mit einem Überhebepumpwerk (ÜPW 2 x 2,5 l/Sek) mit Baukosten in Höhe von netto 1.242.500 € zuzüglich 14 v.H. Baunebenkosten und Mehrwertsteuer, damit 1.700.361,25 €.

b) Die Entwurfsplanung zur Sanierung des Hochbehälters Brandholz wurde durch das Ingenieurbüro Lindschulte bereits erstellt.

In der ersten vorläufigen Stellungnahme des WWA hinsichtlich der angedachten Einsparmaßnahmen wird ausgeführt, dass hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Bauwerks eine Fassadenverkleidung und ein Dach sowie die Errichtung eines Absetzbeckens und der Einbau von Druckmessgeräten aus technischen Gründen unabdingbar seien, um den aktuellen Stand der Technik und damit letztendlich auch die Förderwürdigkeit zu erreichen.

- Zu den Vorschlägen hat nun das Ingenieurbüro Lindschulte in der E-Mail vom 06.07.2026 ausgeführt, dass durch die Änderung von Satteldach auf Pultdach etwa ein Betrag in Höhe von 12.000 € netto eingespart werden kann.
- Die Errichtung der Photovoltaikanlage wird Kosten in von ca. 9.100,- € verursachen. Die Errichtung der PV-Anlage ist nicht förderfähig und muss auch nicht zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen, sofern dies an dem Standort mit nur wenigen Sonnenstunden überhaupt sinnvoll ist.
- Bleibt noch die vorgeschlagene Versickerung anstelle der Errichtung eines Schachtes und eines Ableitungskanals für die Beseitigung von Abwasser aus dem Absetzbecken.
- Hierzu wäre – sofern die Bodenbeschaffenheit geeignet ist – eine dingliche Sicherung für die Versickerungsfläche am Absetzbecken sowie die Anlegung einer Sickergrube samt Sickerversuch und hydrogeologischen Gutachten erforderlich.

Im Vergleich zu den Kosten für die Errichtung eines Schachtes mit Ableitungskanal mit netto 12.500 € würden für die Versickerung mit den dargestellten Schritten ca. 6.500 € an Kosten anfallen, somit könnten hier ca. 6.000 € eingespart werden, sofern tatsächlich die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung zulässt.

c) Für SR Zeitler steht die Priorität des Projektes im Vordergrund. Die Reinigung der Quellleitungen bringe ein Plus von mehr als 50 %.

Beschluss:

a) Aus den vorgeschlagenen Einsparvarianten soll die Errichtung eines Pultdaches anstatt eines Satteldaches in der Entwurfsplanung berücksichtigt werden.
Die Fassadenverkleidung, die Errichtung des Absetzbeckens sowie die Errichtung des Schachtes und Ableitungskanal für die Beseitigung von Abwasser sowie die Installation von Druckmessgeräten soll in dem vorgesehenen Umfang erhalten bleiben.
Eine Photovoltaikanlage wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht errichtet.

b) Auf Basis der Festlegungen in Buchstabe a) wird das Ingenieurbüro Lindschulte gebeten, die Entwurfsplanung entsprechend anzupassen und die erforderlichen Unterlagen für den Zuwendungsantrag nach RZWas 2025 Teil B in 3-facher Ausfertigung zeitnah zu liefern.

c) Die Stadt Goldkronach beabsichtigt, die Sanierung des Hochbehälters Brandholz mit Entsäuerungsanlage sowie Errichtung der Elektro- und Fernwerktechnik einschl. Objektschutz und der Noteinspeisung aus Goldkronach mit ÜPW durchzuführen.

Die Zuwendung nach RZWas 2025 wird nicht an einen Dritten weitergeleitet.

Die Stadt Goldkronach ist hinsichtlich der Maßnahme im Bereich der Wasserversorgung vorsteuerabzugsberechtigt.

d) Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah nach Vorliegen der Unterlagen durch das Ingenieurbüro einen Förderantrag zu stellen und entsprechende Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2027 zu berücksichtigen.

e) Nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides sind an das IB Lindschulte die Leistungsphasen 4 (soweit erforderlich) sowie 5 bis 7 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7.2 Wasserversorgung - Erneuerung Wasserleitung obere Sickenreuther Straße - Durchführung

Sach- und Rechtslage:

a) Nachdem nun am 06.07.2026 der Zuwendungsbescheid des WWA Hof für die Leitungserneuerung in der oberen Sickenreuther Straße und der weiteren beantragten Maßnahmen in der Markgrafenstraße vorliegt, kann nun mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden.

Im Bescheid selber wurde festgelegt, dass 40 v.H. der Nettokosten als Zuwendungen in Aussicht gestellt werden. Allerdings sind nur Zahlungen zuwendungsfähig, deren Rechtsgrund und Kassenwirksamkeit innerhalb des Bewilligungszeitraums ab 30.06.2026 bis 29.06.2030 entstanden sind.

b) Am gleichen Tag wurde das IB Lindschulte gebeten zu klären, inwieweit die favorisierte Firma auf Basis der Ausschreibung der 2025 angebotenen Konditionen nun den Auftrag ausführen würde.

Mit Schreiben vom 13.07.2026 hat das IB Lindschulte das WWA Hof als Förderstelle gebeten, den aufgezeigten Kostensteigerungen bei gleichbleibendem Umfang zuzustimmen.

Im Vergleich zum Wertungsbericht und Vergabevorschlag vom 30.04.2025 hat sich nach Rücksprache mit der Firma Luding ergeben, dass bei einer Ausführung 2026 alle Einheitspreise um 12,5 % angehoben werden müssen.

Bei einer vorherigen Auftragssumme von 192.722,29 € ergibt sich eine Steigerung auf 216.812,57 € als neue Bruttoauftragssumme.

Die absolute Kostensteigerung beläuft sich damit auf 24.090,28 €.

c) Damit liegen die im Zuwendungsantrag genannten Bruttokosten von 260.610 € unter Berücksichtigung der Kostensteigerung und der Ingenieurkosten mit einer Summe von ca. 250.000 € gerade noch im angesetzten Rahmen.

Nach Einschätzung vom IB Lindschulte würde nach derzeitiger Marktlage eine Neuausschreibung nochmals um bis zu 10 v.H. höhere Preise ergeben (E-Mail vom 22.07.26).

Im Haushalt 2026 wurden für eine Anteilsfinanzierung Mittel in Höhe von brutto 196.350 € vorgesehen. Damit sollte eine Finanzierung der Maßnahmen im Haushaltsjahr 2026 sichergestellt sein.

d) Im Zuge der Wasserleitungserneuerung sollten für das zwischen den Anwesen Ahornstr. 2 und Buchenstr. 19 noch herauszumessende Baugrundstück die Grundstücksanschlüsse für die Wasserversorgung und Entwässerung errichtet werden.

Beschluss:

a) Die Erneuerung der Wasserleitung in der oberen Sickenreuther Straße soll auf Basis des Ausschreibungsergebnisses und Wertungsberichtes vom 30.04.2025 mit einer Kostensteige-

rung in Höhe von 12,5 %, damit zu einer neuen Auftragssumme von brutto 216.812,57 € an die Firma Luding GmbH, Regnitzlosau, vergeben werden.

Die Maßnahmen sollen weitgehendst im Haushaltsjahr 2026 abgeschlossen werden.

b) Das IB Lindschulte ist mit den weiteren Leistungsphasen 8 und 9 zu beauftragen.

c) Die Grundstücksanschlüsse von Wasserversorgung und Entwässerung zum potenziellen Baugrundstück zwischen den Anwesen Ahornstr. 2 und Buchenstr. 19, Flur-Nr. 328/3 Gem. Brandholz, sind im Zuge der Baumaßnahme zu errichten.
Vorab ist hierzu ein Nachtragsangebot einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7.3 Wasserversorgung - Neue Quellen östlich Brandholz

Sach- und Rechtslage:

a) Mit Schreiben vom 16.06.2026 hat das Büro GeoTeam in Bayreuth den Schlussbericht der hydrogeologischen Beratung zur Neuerschließung von Quellen im Gewinnungsgebiet Brandholz mit einer Auswertung und Bewertung vorgelegt.

Auf Empfehlung des Büros wurden im Zeitraum 01.04.2025 bis 16.04.2026 im 14-tägigen Rhythmus die Messungen der Schüttungsleistungen sowohl bei der „Quelle Oberer Schreinersberg“ als auch der „Quelle Riegel 2“ über einen Zeitraum von 13 Monaten vorgenommen.

Die dritte mögliche Quelle „Fränkischer Gebirgsweg“ in die Wasserversorgung einzubinden wurde aufgrund der räumlichen Distanz zu den bisherigen Quellen verworfen.

Die parallel vorgelegten Messwerte sowohl von Herrn Dieter Döbl als auch vom Wasserwart der Stadt waren nachvollziehbar.

b) Die „Quelle Oberer Schreinersberg“, welche ca. 300 m nordöstlich der bereits erschlossenen Quelle 1 liegt, hatte eine Schüttung im hydrologischen Sommerhalbjahr (Mai bis Oktober) im Mittel bei 0,05 l/Sek. bzw. 0,18 m³/Std. bei einem Minimum von 0,01 und Maximum von 0,16 l/Sek.

In den hydrologischen Wintermonaten (November bis April) schwanken die Schüttungen zwischen 0,23 l/Sek. und 0,5 l/Sek. Dies ergab ein Mittel von 0,23 l/Sek. bzw. 0,83 m³/Std.

Für die Entwicklung der Temperaturen und des Niederschlags in den Sommermonaten ist dieser Verlauf für eine Quelle aus oberflächennahem Grundwasser erwartbar.
Auffällig ist hier die große Schwankung innerhalb der Wintermonate.

Insgesamt lässt sich aus den Messwerten für die „Quelle Oberer Schreinersberg“ ein Jahresmittel von rund 0,14 l/Sek. bzw. rund 4.567 m³/Jahr ableiten.

c) Die „Quelle Riegel 2“ liegt direkt neben dem Zaun des Fassungsbereichs der bestehenden Quellen 3, 4 und 5. Im Verlauf der hydrologischen Sommermonate fiel die Schüttung von 0,008 l/Sek. bzw. rund 0,03 m³/Std. bis auf 0 l/Sek.

Zu fünf Messzeiten im Juli bis September kam kein Wasser.

Im Verlauf des hydrologischen Winterhalbjahres lag die Schüttung etwas höher und erreichte im Maximum 0,14 l/Sek. bzw. 0,5 m³/Std.

Insgesamt ist die Bandbreite der Schwankungen wie auch die Schüttungen selbst geringer als in der „Quelle Oberer Schreinersberg“ und aus den Messwerten lässt sich für die „Quelle Riegel 2“ ein Jahresmittel von rund 0,05 l/Sek. bzw. rund 1.514 m³/Jahr ableiten.

d) Nach Auswertung des Büros GeoTeam lohnt sich in keinem der beiden Fälle die Neuerschließung als Trinkwassergewinnungsanlage. Die räumlich am günstigsten gelegene „Quelle Riegel 2“ hat die niedrigste und im Sommerhalbjahr die unzuverlässigste Schüttungsleistung.

In Anbetracht des Aufwandes einer Neuerschließung von Quellen, wie Grunderwerb, den Bau einer Quelfassung, Infrastrukturmaßnahmen, wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, Schutzgebietsausweisungen und der evtl. zu erwartenden Auflagen und Untersuchungsaufträge durch die Naturschutzbehörden steht dazu das nutzbare Grundwasser-Dargebot in keinem monetären Verhältnis.

Hinsichtlich der Voraussage der sich verändernden Grundwasserneubildungen kann in Zukunft die Schüttungsleistung der beiden Quellen noch geringer ausfallen.

Die Lage der Quellen ist in der beiliegenden Karte markiert. Der Verlauf der Schüttungen beider Quellen ist in einer weiteren Anlage grafisch dargestellt.

e) Zusätzlich zu diesem Ergebnis wollte das IB Lindschulte noch die Baukosten für die Erschließung der Quellen ermitteln.

Da angesichts der Quellschüttungen, v.a. in den Sommermonaten mit einem erhöhten Wasserbedarf, eine Erschließung aufgrund der stark zurückgehenden Schüttungen nicht zielführend erscheint, wurde dieses Ansinnen des Ingenieurbüros zurückgestellt, da dies nur weitere Planungskosten zu den bisher ca. 10.000 € verursachen würde.

Nach Auffassung der Verwaltung können die nunmehr zur Verfügung stehenden Wassermengen damit insbesondere durch regelmäßige Wartung der Zuleitungen von den bestehenden Quellen zu den Sammelschächten, ggf. baulichen Veränderungen und Erweiterungen am Sammelschacht optimierter genutzt werden.

Außerdem soll eine Aktivierung der Quelle 7 mit in die Planungen aufgenommen werden.

f) SR Zeitler erkundigt sich, ob die Leitungen 7 und 8 auch gespült wurden.

SR Löwel weist auf das lange Verfahren zur Erweiterung des Wasserschutzgebietes und die einzuhaltenden Richtlinien hin, sollte die Quelle wieder ans Netz gehen.

Beschluss:

a) Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zur Neuerschließung der Quellen „Oberer Schreinersberg“ und „Riegel 2“ des Ingenieurbüros Lindschulte als auch des Büros GeoTeam werden zur Kenntnis genommen.

Auf die Ermittlung der möglichen Baukosten für eine Erschließung und Gegenüberstellung von möglichen Varianten wird aufgrund der geringen Schüttungen der beiden Quellen in den Sommermonaten verzichtet, da eine Erschließung sich schon jetzt als unwirtschaftlich darstellt und auf weitere Planungskosten in diesem Bereich verzichtet werden soll.

Die Projekte zur Erschließung der beiden Quellen „Oberer Schreinersberg“ und „Riegel 2“ werden nicht weiterverfolgt.

b) Hinsichtlich der Quelfassung, Gestaltung der Sammelschächte sowie der Zuleitung sollten Optimierungsmöglichkeiten (Nutzung größerer Schüttungsmengen) geprüft werden. Hierzu ist auch die Quelle 7 zu prüfen.

Vor Beauftragung eines Ingenieurbüros ist mindestens ein Honorarangebot einzuholen und dem Stadtrat vorzulegen. Vorab ist außerdem die Stellungnahme des WWA einzuholen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Entwässerungsanlage:
--

Top 8.1 Entwässerungsanlage - Optische Inspektionen Kanal

Sach- und Rechtslage:

a) Im Nachgang zur Besprechung vom 08.06.2026 über die Umsetzung der weiteren Bauabschnitte von Kanalerneuerungen usw. wurde zwischen dem Klärwärter Herrn Sahrman und dem Ingenieurbüro die Vorgehensweise für die nun anstehenden optischen Inspektionen der Kanäle unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahren anzugehenden Maßnahmen festgelegt.

Ansichts der zu erwartenden Kosten wurden sechs Abschnitte gebildet und priorisiert:

- a) Abschnitt 2026 für Planungen (mit Anschlussleitungen auf den Planungstrassen) für den Bereich Goldkronach: Bayreuther Straße, Bernecker Straße, Marktplatz, Weizbühl/Ost, Sickenreuth und Nemmersdorf Süd
- b) Abschnitt 2027:
Leisau, Gewerbegebiet AU und Sammler zur Kläranlage
- c) Abschnitt 2028:
Restliches Nemmersdorf
- d) Abschnitt 2029:
Brandholz, Goldkronach Ost
- e) Abschnitt 2030:
Dressendorf, Sammler nach Kottersreuth, Kottersreuth
- f) Abschnitt 2031:
Rest Goldkronach

Das Ingenieurbüro hat zugesagt, zeitnah eine Kostenschätzung der Filmungen mit einem Honorarangebot, v.a. für die Inspektionen 2026 zu übermitteln.

b) SRin Heyder bittet, bei Befilmung die Grundstückseigentümer entsprechend anzuschreiben. Der Unterhalt der Anschlussleitungen ist Pflicht der Grundstückseigentümer.

Beschluss:

a) Mit der Priorisierung und Aufteilung in sechs Abschnitten besteht Einverständnis. Entsprechende Haushaltsmittel sind für die Jahre 2027 bis 2031 nach der Kostenschätzung des Ingenieurbüros einzuplanen.

b) So weit als möglich und sinnvoll, sollen die Grundstücksanschlüsse, die in der öffentlichen Straßenfläche verlaufen, ebenfalls überprüft werden.

c) Bei Interesse sowie technischer und organisatorischer Umsetzbarkeit ist auch der privat zu unterhaltende Teil des Grundstücksanschlusses einzubeziehen, soweit der betroffene Grundstückseigentümer auf Basis einer vorab abzuschließenden Vereinbarung die Kosten trägt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8.2 Entwässerungsanlage - Fristenplan - Aktualisierung

Sach- und Rechtslage:

Auf Basis der gefassten Beschlüsse zur Förderantragstellung nach RZWas für den Bereich der Entwässerungsanlage wird der Fristen- bzw. Prioritätenplan aus dem Jahr 2023 entsprechend aktualisiert.

Dieser ist auf Basis der Vorgängerversionen aufgrund der Dringlichkeit der Sanierung und der finanziellen Leistungsfähigkeit angepasst worden.

Die entsprechenden Fristen- bzw. Prioritätenpläne sind als Anlage beigefügt.

Beschluss:

a) Auf Basis der Beschlüsse vom April 2026 über die zur RZWas zu meldenden Sanierungsmaßnahmen im Entwässerungsbereich unter Berücksichtigung der bereits im Jahr 2025 begonnenen Vorhaben werden nun die aktualisierten Fristenpläne für die Bauwerke der Entwässerungsanlagen als auch für die Erneuerung der Kanalisation festgesetzt.
Diese sind als Bestandteil des Beschlusses der Niederschrift beigefügt.

b) Zur Umsetzung der enthaltenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und der Fördersituation sowie den Vorgaben der Wasserbehörden gesonderte Beschlüsse erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Glasfaserausbau nach der Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 in der Fassung vom 31.03.2026

Sach- und Rechtslage:

a) Ergebnis Markterkundung

Das beauftragte Büro Breitbandberatung Bayern hat nunmehr am 9. Juli 2026 das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens mitgeteilt.

Für Goldkronach ergeben sich demnach 746 förderfähige Adressen mit einem voraussichtlichen Projektvolumen von 4.476.000 €.

Von den beteiligten Kommunen sind insgesamt 4.458 förderfähige Adressen mit einem voraussichtlichen Gesamtprojektvolumen von 26.748.000 € ermittelt worden.

Der Anteil des Projektvolumens der Stadt Goldkronach beträgt damit 16,7 %.

Spätestens bis August 2026 muss nun durch den Stadtrat festgelegt werden, ob eine Beteiligung an dem Projekt mit einer Förderung von ca. 90 v.H. gewünscht wird und zudem, ob dies über eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Kommunen Fichtelberg, Gefrees, Waischenfeld, Warmensteinach, Mehlmeisel, Gesees, Bischofsgrün und Prebitz erfolgen soll.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass jede Kommune einen Einzelantrag stellt, allerdings wird dann die Förderung ca. 5 – 10 % geringer ausfallen.

Finanzierungsplan:

Zeitplan	Finanzielle Belastung nach Haushaltsjahren					
Goldkronach						
Anzahl förderfähige Adressen	746					
Voraussichtliche Projektsumme:	4.476.000,00 €					
Antragsstellung	15.09.2026					
Fördebescheid:	Nov./Dez. 2026					
Vorbereitung Auswahlverfahren:	1. Q. 2027					
Durchführung Auswahlverfahren bis:	bis 1. Q. 2028					
Förderantrag Bund in endgültiger Höhe:	2. Q. 2028					
Förderbescheid Bund in endgültiger Höhe:	3./4. Q. 2028					
Förderantrag Land in endgültiger Höhe:	3./4. Q. 2028					
Förderbescheid Land in endgültiger Höhe:	4. Q. 2028					
Auftragsvergabe/Unterzeichnung Kooperationsvertrag:	1. Quartal 2029	Annahme: Ausbauzeit 36 Monate				
Voraussichtliche Kosten für Haushalt:				Förderung Bund	Förderung Land	Eigenanteil
Planung	2029	1. Teilrechnung	10%	223.800,00 €	179.040,00 €	44.760,00 €
Baubeginn/Ausbau	2030	2. Teilrechnung	40%	895.200,00 €	716.160,00 €	179.040,00 €
Ausbau und Inbetriebnahme	2031	Abschlussrechnung	40%	895.200,00 €	716.160,00 €	179.040,00 €
Sicherheitseinbehalt 10 %	bis zur Bestätigung der erfolgreichen Prüfung VN durch den Projektträger		10%	223.800,00 €	179.040,00 €	44.760,00 €
			100%	2.238.000,00 €	1.790.400,00 €	447.600,00 €

Voraussichtliche finanzielle Belastung nach Haushaltsjahren bei einer angenommenen Ausbauzeit von 36 Monaten.

b) Vorgehensweise bei Teilnahme / Umsetzung

Nach den Ausführungen bzw. Vorschlag der Breitbandberatung ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ - Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0 (Gigabit-RL 2.0) – Bekanntmachung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 31.03.2023 - 3. Änderung vom 31.03.2026 - für die Förderung maßgebend.

Die Kommunen Goldkronach, Fichtelberg, Gefrees, Waischenfeld, Warmensteinach, Mehlmeisel, Gesees, Bischofsgrün und Prebitz beabsichtigen, auf Basis des Förderaufrufs 2026 in einer interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) bei der Antragstellung entsprechende Fördermittel zu sichern. Der Förderantrag in vorläufiger Höhe kann bis spätestens 15.09.2026 eingereicht werden. Voraussetzung ist die Zustimmung des jeweiligen kommunalen Gremiums.

Nach der Vorlage der Breitbandberatung wäre folgender Zeitplan bzw. Meilensteine gemäß Richtlinie einzuhalten:

1. Beschluss des kommunalen Gremiums über die Weiterführung des Förderfahrens und Berücksichtigung des voraussichtlichen finanziellen Eigenanteils im Haushalt
2. Option: Unterzeichnung der IKZ-Vereinbarung → Juli/August 2026

3. Einreichung Förderantrag → bis spätestens 15.09.2026
4. Entscheidung über Bewilligung → voraussichtlich Nov./Dez. 2026

c) Beschlussvorschläge der Breitbandberatung bei Teilnahme bzw. Durchführung

Beschlussvorschlag zum Verfahren:

Das Gremium beschließt die Weiterführung des Verfahrens und die Einreichung eines Förderantrages in vorläufiger Höhe bis spätestens 15.09.2026. Die Kommune wird auf Basis des Finanzierungsplans die Finanzmittel im Haushaltsplan berücksichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte einzuleiten und die Breitbandberatung Bayern GmbH für die fachliche Begleitung zu beauftragen. Die förderfähigen Kosten werden auf Basis des vorliegenden Bescheids für Beratungsleistungen vom Bund zu 100 % erstattet.

Beschlussvorschlag zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ):

Sollte auf Basis der notwendigen Beschlüsse der an einer IKZ interessierten Kommunen die Grundlage einer interkommunalen Zusammenarbeit vorliegen, so wird die Verwaltung ermächtigt,

eine entsprechende IKZ-Vereinbarung (Aufgabenübergabenübertragung an die federführende Kommune) hinsichtlich der fristgerechten Einreichung des Förderantrages in vorläufiger Höhe spätestens im August 2026 zu unterzeichnen.

Das Ziel einer IKZ ist die Erhöhung der Chancen im Scoring-Verfahren für den Erhalt eines Förderbescheids sowie in der späteren Ausschreibungsphase das Erzielen von wirtschaftlicheren Angeboten aufgrund des größeren Vergabevolumens.

Die Kommune behält sich aber grundsätzlich vor, einen eigenen Förderantrag einzureichen, wenn keine interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Kommunen erfolgt.

d) Bewertung der Verwaltung

- Aus Sicht der Verwaltung ist die Durchführung der Markterkundung zum jetzigen Zeitpunkt nicht aussagekräftig, da der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau mit Glasfaser Plus noch nicht abgeschlossen ist. Das Ergebnis der Markterkundung dürfte damit unvollständig bzw. nicht aussagekräftig sein, bevor der aktuelle Glasfaserausbau berücksichtigt ist.
- Weiterhin ist zu beachten, dass bei einem voraussichtlichen Projektvolumen von ca. 4,5 Mio. Euro zwar ein Zuschuss von bis zu 90 v.H. in Aussicht gestellt wird, jedoch die Projektkosten von 4,5 Mio. Euro vorzufinanzieren sind, wovon ein Eigenanteil von mindestens 10 v.H. zu leisten ist.
Aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation der Stadt kann ein solches Projekt keinesfalls vor 2031 zusätzlich finanziert werden, soweit nicht andere Projekte, v.a. im Bereich der Wasserversorgung und Kanalisation, Straßenausbau oder Kinderbetreuung gestrichen werden, um die Finanzierung der mittlerweile sechsten Breitbandausbaumaßnahme sicherzustellen.
- Interessanterweise war in der KW 28 ein Artikel im Nordbayerischen Kurier veröffentlicht, in dem ausgesagt wurde, dass durchschnittlich nur jeder vierte Haushalt in Bayern aufgrund der durchgeführten Breitbandausbaumaßnahmen einen neuen höherwertigeren Anschluss-

Vertrag mit der Telekom abschließen würde, im Landkreis Bayreuth sogar nur jeder sechste Haushalt.

Damit stellt sich die Frage, inwieweit die Stadt Goldkronach – soweit man von einem Eigenanteil von mindestens 450.000 € ausgeht – investieren soll und durch die weiteren Straßenbaumaßnahmen wiederholt die Infrastruktur beschädigen lassen muss, damit nur in etwa jeder sechste Haushalt tatsächlich anschließt und die Stadt sich finanziell ruiniert?

- Schon jetzt dürfte die Abdeckung mit entsprechenden Geschwindigkeiten für den privaten Nutzer so hoch sein, dass die Verbesserung durch eine mittlerweile achte Maßnahme zum Breitbandausbau so gut wie nicht mehr wahrnehmbar ist.

e) In der anschließenden Diskussion äußert sich SR Roß, dass dies ein nicht machbares Projekt sei, da die Vorfinanzierung von 4,5 Mio € nicht über den Haushalt stemmbar ist. SR Popp schließt sich dem an.

Auch SR Zeitler spricht sich dagegen aus. Nachdem eine Umsetzung nicht machbar ist, sollte man in das Projekt keine unnötige Zeit investieren.

Beschlüsse:

Beschlussvorschlag 1:

Die Stadt Goldkronach beteiligt sich an dem geförderten Glasfaserausbauprogramm GigaBit 2.0.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 11 Persönlich beteiligt: 0

Hinweis: Das Vorhaben ist damit abgelehnt.

Beschlussvorschlag 2:

Die Stadt Goldkronach beteiligt sich derzeit noch nicht an dem geförderten Glasfaserausbau im Programm GigaBit 2.0, da die Vorfinanzierung des geförderten Investitionsanteils von ca. 4,02 Mio. Euro als auch der Eigenanteil von ca. 0,45 Mio. Euro auf absehbarer Zeit aufgrund der anstehenden Investitionen in die Entwässerungsanlage, Wasserversorgung, Kinderbetreuung, Straßensanierung usw. bis mindestens 2031 ohne erhebliche Neuverschuldung nicht möglich ist.

Zudem sind in der Markterkundung die Verbesserungen im Rahmen des noch laufenden „Eigenwirtschaftlichen Ausbaus“ nicht erfasst.

Soweit ein neues Förderprogramm mit ähnlichen Förderkonditionen aufgelegt wird, soll eine erneute Markterkundung durchgeführt werden, um dann festzustellen, inwieweit aufgrund der dann herrschenden finanziellen Verhältnisse eine Vorfinanzierung und Finanzierung des Eigenanteils möglich ist.

Das Ziel des großflächigen Glasfaserausbaus bleibt weiterhin von hoher Priorität. Jedoch müssen hierzu passende Rahmenbedingungen abgewartet werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Konsolidierungskonzept

Sach- und Rechtslage:

a) Die finanzielle Situation der Stadt ist aufgrund der angespannten Haushaltslage weiterhin herausfordernd. Steigende Personal-, Sach- und Energiekosten sowie eine insgesamt angespannte Einnahmeentwicklung schränken die finanziellen Handlungsspielräume zunehmend ein. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, geeignete Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung einzuleiten und konsequent umzusetzen, um die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Stadt zu sichern.

b) Nach Art. 61 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt nachhaltig gesichert wird.

c) Die im Anhang (siehe RIS) aufgeführten Konsolidierungsmaßnahmen stellen erste Bausteine des Haushaltskonsolidierungskonzeptes dar. Sie dienen der Reduzierung von Aufwendungen, der Optimierung von Einnahmen sowie der Verbesserung der strukturellen Haushaltssituation. Mit dem Beschluss wird die Verwaltung beauftragt, die Maßnahmen umzusetzen beziehungsweise deren konkrete Ausgestaltung und finanzielle Auswirkungen dem Stadtrat in den jeweils erforderlichen Einzelentscheidungen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

d) In der anschließenden Diskussion bittet SR Roß intern zu prüfen, ob Einsparungsmöglichkeiten vorhanden sind, bevor außerhalb Erhöhungen stattfinden.

SR Zeitler spricht sich dafür aus, dass den Bürgern transparent vermittelt wird, dass ggf. Beiträge auf sie zukommen, denn es wird nichts ohne Belastung der Bürger möglich sein.

SR Popp und SR Roß bitten, erst interne Einsparmöglichkeiten zu prüfen, bevor belastende Beschlüsse erfolgen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes folgende Maßnahmen:

1. Freiwillige Leistungen

Sämtliche freiwilligen Leistungen werden hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit und ihres finanziellen Umfangs überprüft. Einsparpotenziale sind dem Stadtrat aufzuzeigen.

1.1 Die Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Investitionszuschüssen an Vereine wird zum 01.01.2027 beschlossen.

1.2 Die Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Jugendförderung an Vereine wird zum 01.01.2027 beschlossen.

1.3 Der Zuschuss an die kirchliche Bücherei wird ab 2027 halbiert und hiermit beschlossen.

1.4 Der Ausgabeansatz für Ehrungen, Jubiläen usw. betrug in den Jahren 2022 bis 2027 durchschnittlich 5.030 €. Dieser wird auf 4.000 € ab 2027 gedeckelt.

2. Einnahmeverbesserungen

Gebühren, Entgelte und sonstige Einnahmen werden regelmäßig auf Kostendeckung und Anpassungsbedarf überprüft.

3. Personalwirtschaft

Freiwerdende Stellen werden grundsätzlich erst nach einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung wiederbesetzt.

Möglichkeiten der Aufgabenbündelung und Digitalisierung sind konsequent zu nutzen.

- 3.1 Die Reinigung des Sanitärcontainers wird „kostenneutral“ durch Kürzung der Reinigungszeiten der Rathausgebäude sichergestellt.
- 3.2 Die Reinigung der Schule wird/ist dauerhaft an eine externe Firma vergeben. Die Mittagsverpflegung wird nicht mehr durch eigenes Personal, sondern durch eine Firma auf deren Rechnung und Risiko zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Der freiwillig durch die Stadt gewährte Prämiensatz zur Berechnung der jährlichen Leistungsprämien wird ab 01.11.2026 wieder auf den tariflich festgelegten Mindestsatz von 2,0 v.H. reduziert (bisher 2,5 v.H.).

4. Sach- und Betriebsaufwendungen

Die Verwaltung setzt Maßnahmen zur Reduzierung der Sach-, Energie- und Bewirtschaftungskosten fort und überprüft bestehende Verträge regelmäßig auf Einsparpotenziale.

- 4.1 Die Kraftstoffversorgung für den städtischen Fuhrpark wurde von der bisherigen Autobahntankstelle Aral, Himmelkron, auf die Tankstelle der Firma Bergler, Bindlacher Berg, umgestellt. Die Stadt erhält hierbei einen Rabatt von 2 Cent je Liter.
- 4.2 Zur Reduzierung der laufenden Energie- und Betriebskosten werden die bestehenden Gas- und Elektroheizungen im Bauhof, Feuerwehrhaus sowie in der Kläranlage sukzessive durch moderne Heizsysteme ersetzt. Ziel ist die effizientere Nutzung der bereits vorhandenen Photovoltaikanlagen zur Eigenstromversorgung, die Senkung des externen Strombezugs sowie eine nachhaltige Verringerung der Energiekosten. Die Verwaltung wird mit der Planung und Umsetzung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit beauftragt.
- 4.3 Die Verfügungsmittel des Ersten Bürgermeisters werden im Rahmen der Haushaltskonsolidierung von bislang 0,5 % auf 0,4 % des Verwaltungshaushalts reduziert. Die Anpassung dient der Verringerung der laufenden Haushaltsausgaben und leistet einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.
- 4.4 Kassenkredite werden nach Abfrage der Konditionen bei dem Institut mit dem günstigsten Zins aufgenommen, damit nicht nur ausschließlich bei den Hausbanken.
- 4.5 Bei der Kfz-Versicherung ist regelmäßig (1 x jährlich) eine Rabattoptimierung anzufragen bzw. durchzuführen.
- 4.6 Die jährlichen Ausgaben für Fremdenverkehr oder sonstige Werbeanzeigen werden ab 2027 auf 2.000 € (bisher 2.500 €) beschränkt.
- 4.7 Die Mitgliedsbeiträge der Stadt sind zu überprüfen. Bis zur Septembersitzung ist eine Aufstellung mit Vorschlägen zur Reduzierung vorzulegen (Ansatz 2026: 7.129 €).

5. Investitionen

Investitionen werden nach ihrer gesetzlichen Verpflichtung, Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit priorisiert. Nicht zwingend erforderliche Maßnahmen werden zurückgestellt.

- 5.1 Die Einstellung der Maßnahme „Erweiterung Kindergarten Nemmersdorf“ wird mit Wirkung zum 01.01.2026 beschlossen.
- 5.2 Die Verschiebung der Brückensanierung Froschgasse in das Jahr 2027/2028 wird beschlossen.
- 5.3 Die Verschiebung der Dachsanierung Museum in das Jahr 2027/2028 wurde beschlossen.

6. Vermögens- u. Liegenschaftsmanagement

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist hinsichtlich einer wirtschaftlicheren Nutzung oder Veräußerung zu prüfen.

6.1 Der Verkauf der Wohngebäude Ahorn- und Buchenstraße wird durchgeführt.

7. Interkommunale Zusammenarbeit

Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit benachbarten Kommunen zur wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung sind regelmäßig zu prüfen.

8. Berichtswesen

Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat mindestens einmal jährlich über den Umsetzungsstand der Konsolidierungsmaßnahmen sowie über deren finanzielle Auswirkungen.

9. Fortschreibung HHK

Die Verwaltung wird beauftragt, das HHK jährlich fortzuschreiben und erforderliche Ergänzungen oder Anpassungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 11 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges

Top 11.1 Vollsperrung der Staatsstraße 2163 zwischen Goldmühl und Goldkronach - Information

Sach- und Rechtslage:

Das Staatliche Bauamt teilte am 20.07.2026 mit, dass die Bernecker Straße ab der Einfahrt zum Friedhof bis zur Einfahrt nach Goldmühl im Zeitraum 10.08. bis 28.08.2026 gesperrt wird. Eine entsprechende Pressemitteilung ergeht noch bzw. ist mittlerweile ergangen. Der Anliegerverkehr soll außer bei den Asphaltierungsarbeiten ermöglicht werden.

Die genaue Information wird auf der Homepage der Stadt zur Verfügung gestellt.

Top 11.2 Kriegerdenkmal Brandholz - Anfrage SR Roß
--

Sach- und Rechtslage:

SR Roß bittet, das Ergebnis dieses Tagesordnungspunkts der nichtöffentlichen Sitzung in der öffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

Top 11.3 Abschiedsgottesdienst - Pfarrerehepaar Goldkronach

Sach- und Rechtslage:

2. Bgm. Pietsch kritisiert die schwache Teilnehmerzahl des Stadtrats beim Abschiedsgottesdienst des Pfarrerehepaars Taxis / Hemmeter-Taxis.

Top 11.4 Feuerwehrwesen - Ersatzbeschaffung

Sach- und Rechtslage:

SR Löwel unterstreicht, dass ersatzbeschaffte Gerätschaften im Feuerwehrwesen auch verkauft werden müssten.

Top 11.5 Windkümmerin

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass auch für die nächsten 6 Monate eine „Windkümmerin“ gefördert werde.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom 23.09.2026 durch den Stadtrat genehmigt.

Hinweis:

Eine Veröffentlichung des Protokolls darf immer erst nach Genehmigung durch den Stadtrat erfolgen!